

Verordnung der Vollversammlung der Ärzttekammer für Steiermark über die Änderungen der Umlagenordnung

Aufgrund des § 80 Z 6 ÄrzteG 1998, BGBl I 169/1998,
zuletzt geändert durch BGBl I 50/2014, wird verordnet.

Artikel I

1) § 8 Abs. 2 bis 4 lauten:

„(2) Kammerangehörige, die in der Ärzteliste als niedergelassene Ärzte (§ 45 Abs. 2 ÄrzteG) eingetragen sind, zahlen **ab 2015** als Kammerumlage der Ärztekammer für Steiermark **2,20** % der Beitragsgrundlage gemäß § 5 Abs. 3 lit. a und b,

bei einer Mindestbeitragsgrundlage von	EUR	27.100,00 p. a.
und einer Höchstbeitragsgrundlage von	EUR	58.400,00 p. a.

und überdies, soweit sie Hausapotheken führen,
als Beitrag zum Hausapothekenreferat der

Österreichischen Ärztekammer	EUR	60,00 p.a.
------------------------------------	-----	------------

soweit sie Fachärzte für Radiologie sind, als Beitrag

zur Bundesfachgruppe für Radiologie der ÖÄK	EUR	210,00 p.a.
---	-----	-------------

soweit sie Ärzte für Allgemeinmedizin sind, als Beitrag zur

Bundessektion Ärzte für Allgemeinmedizin	EUR	3,60 p.a.
--	-----	-----------

und soweit sie Fachärzte sind

als Beitrag zur Bundessektion Fachärzte	EUR	6,00 p.a.
---	-----	-----------

und als Beitrag für die ÖQMED der ÖÄK	EUR	50,04 p.a.
---	-----	-------------------

Kammerangehörige, die ihrer Erklärungspflicht trotz Aufforderung im Sinne des § 4 Abs. 1 nicht oder nicht vollständig nachkommen, zahlen den oben genannten Prozentsatz von der im § 4 Abs. 2 angeführten Beitragsgrundlage.

(3) Kammerangehörige, die in der Ärzteliste als Wohnsitzärzte (§ 47 Abs. 1 ÄrzteG) eingetragen sind, zahlen **ab 2015** als Kammerumlage der Ärztekammer für Steiermark **2,20** % der Beitragsgrundlage gemäß § 5 Abs. 3 lit. a und b,

bei einer Mindestbeitragsgrundlage von	EUR	12.300,00 p. a.
--	-----	------------------------

und einer Höchstbeitragsgrundlage von	EUR	58.400,00 p. a.
---	-----	-----------------

Wohnsitzärzte, die eine Altersversorgung aus dem Wohlfahrtsfonds beziehen, zahlen als
Kammerumlage **2,20** % von der

Erfordernisbeitragsgrundlage von	EUR	12.300,00 p. a.
--	-----	------------------------

und überdies, soweit sie Fachärzte für Radiologie sind, als Beitrag

zur Bundesfachgruppe für Radiologie der ÖÄK	EUR	210,00 p.a.
---	-----	-------------

soweit sie Ärzte für Allgemeinmedizin sind, als Beitrag zur

Bundessektion Ärzte für Allgemeinmedizin	EUR	3,60 p.a.
--	-----	-----------

und soweit sie Fachärzte sind

als Beitrag zur Bundessektion Fachärzte	EUR	6,00 p.a.
---	-----	-----------

Kammerangehörige, die ihrer Erklärungspflicht trotz Aufforderung im Sinne des § 4 Abs. 1 der Umlagenordnung nicht oder nicht vollständig nachkommen, zahlen den oben genannten Prozentsatz von der im § 4 Abs. 2 angeführten Beitragsgrundlage.

(4) Kammerangehörige, die in der Ärzteliste als angestellte Ärzte (§ 46 ÄrzteG) eingetragen sind, zahlen **ab 2015** als Kammerumlage der Ärztekammer für Steiermark **2,00** % der Beitragsgrundlage gemäß § 5 Abs. 2, höchstens jedoch von der Höchstbeitragsgrundlage gemäß Abs. 2 und

soweit sie Fachärzte für Radiologie sind, zusätzlich als
Beitrag zur Bundesfachgruppe für Radiologie der ÖÄK EUR 66,00 p. a.“

2) Anlage 1 lautet:

„Anlage 1

Absender:

Ärztchammer für Steiermark
Wohlfahrtsfonds
Kaiserfeldgasse 29
8010 Graz

DVR 0054313

Zur Berechnung der **Kammerumlage 2015** erkläre ich:

Meine Einkünfte entsprechend § 8 Abs. 2, 3 und 6 der Umlagenordnung betragen im Jahr 2013:

- | | |
|--|------------------|
| a) selbständiger ärztlicher Tätigkeit | EUR |
| gemäß § 2 Abs. 3 Z. 2 EStG 1988 | |
| b) unselbständiger ärztlicher Tätigkeit | EUR |
| gemäß § 2 Abs. 3 Z. 4 EStG 1988 | |
| Abziehen sind: | |
| Freibetrag gem. § 41 (3) EStG 1988 | EUR |
| Sonderausgaben und Verlustvortrag (aus
ärztlicher Tätigkeit) gemäß § 18 EStG 1988 | EUR |
| außergewöhnliche Belastungen | |
| gemäß §§ 34 und 35 EStG 1988 | EUR |
| ergibt Einkommen aus ärztlicher Tätigkeit | <u>EUR</u> |

.....

Ort, Datum

.....

Unterschrift

Die Vorlage des Einkommensteuerbescheides 2013 ist gemäß § 4 Abs. 1 der Umlagenordnung notwendig, wenn die Einkünfte unter der Höchstbeitragsgrundlage von EUR 58.400,00 liegen, da ansonsten eine Vorschreibung basierend auf der Höchstbeitragsgrundlage erfolgt.“

Artikel II - Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner **2015** in Kraft.

Erläuterungen zu den Änderungen der Umlagenordnung

Erläuterungen zu Artikel I

§ 8 Höhe der Kammerumlage

Die Jahreszahlen werden von 2014 auf 2015 geändert sowie um das Wort „ab“ ergänzt. Sofern in zukünftigen Jahren keinerlei Änderung der Bemessungsgrundlagen und der Umlagenprozentsätze erfolgen sollte, könnte damit eine – ansonsten jährlich notwendige – Änderung dieser Bestimmung entfallen.

Abs. 2: Der Umlagenprozentsatz für niedergelassene Ärzte wird aufgrund der geringeren budgetären Erfordernisse von 2,35 % auf 2,20 % gesenkt.

Die Änderung des Beitrages für die ÖQMED der ÖÄK erfolgt aufgrund eines entsprechenden Beschlusses der ÖÄK.

Abs. 3: Bei den Wohnsitzärzten erfolgt eine Senkung des Beitragsprozentsatzes von 2,35 % auf 2,20 %. Zusätzlich wird die Mindestbeitragsgrundlage von EUR 11.500,00 auf EUR 12.300,00 angehoben. Nominell bedeutet dies einen de facto unveränderten Mindest- und einen abgesenkten Höchstbeitrag.

Abs. 4: Der Umlagenprozentsatz für angestellte Ärzte wird ebenfalls an die Budgeterfordernisse angepasst. Aufgrund des ab 01.01.2015 geltenden neuen Gehaltsschemas der KAGes, welches deutlich höhere Bruttogehälter ausweist und somit zu höheren Bemessungsgrundlagen für die Kammerumlage führt, fällt die Senkung des Umlagenprozentsatzes auf 2,00 % höher als bei den anderen beiden Gruppen aus. Zusätzlich erfolgt eine redaktionelle Korrektur eines Verweises (Abs. 2 anstelle von Abs. 1).

Anlage 1:

Es erfolgt eine Änderung der Jahreszahlen von 2012 auf 2013 und von 2014 auf 2015.